OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602161/4/Sch/HK

Datum:
Linz, 12. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn F G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 16. Oktober 2017, GZ: VerkR96-8203-2017, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems hat mit Straferkenntnis vom 16. Oktober 2017, VerkR96-8203-2017, über Herrn F G wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:

Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetztes entspricht, da festgestellt wurde, dass folgende bei der Zulassung vorgeschriebene Auflagen nicht erfüllt wurde:

Die im Zulassungsschein eingetragene Stützlast von 75 Kg wurde erheblich überschritten.

Tatort: Gemeinde G, Landesstraße Freiland, Nr. x bei km x

Tatzeit: 16.05.2017, 11:15 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 36 lit. c KFG und § 134 Abs. 1 KFG 1967

Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
72 Euro	24 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG 1967?

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche): ---

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

10 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch € 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 82 Euro.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden.

3. Laut Aktenlage hatte der Beschwerdeführer als Lenker eines PKW zum Vorfallzeitpunkt mit dem Fahrzeug einen nicht zum Verkehr zugelassenen Anhänger verwendet.
Im Zuge der Amtshandlung ist der Anhänger einer Verwiegung zugeführt worden, wobei ein Gesamtgewicht von 1542 kg und eine Deichsellast bei der Anhängerkupplung von 260 kg festgestellt wurde. Daraus resultierte für den Meldungsleger und in der Folge für die Behörde eine Überschreitung der zulässigen Stützlast des Zugfahrzeuges um 185 kg.

Der Beschwerdeführer hatte zum Zeitpunkt der Verwiegung mit seinem PKW bereits die Örtlichkeit verlassen gehabt, der Anhänger wurde also mit einem anderen Fahrzeug zu einer in der Nähe gelegenen Firma verbracht, die über eine Waage verfügte. Ein Wiegeschein wurde nicht ausgestellt und auch der Eichschein bezüglich der Waage ist nicht angefordert worden.
Der Beschwerdeführer bestreitet sowohl im Einspruch gegen eine erlassene Strafverfügung, in einer Stellungnahme an die belangte Behörde als auch in der Folge in der Beschwerdeschrift, dass hier ein verlässliches Verwiegeergebnis und damit des Deichselgewichtes vorliege.
In der Begründung des Straferkenntnisses geht die belangte Behörde auf die Einwendungen des Beschwerdeführers nicht näher ein, sondern verweist auf detaillierte und überzeugende Angaben des amtshandelnden Polizeibeamten in der Anzeige und in seiner Zeugenaussage.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war demgegenüber bestrebt, den Verwiegevorgang und das hieraus resultierende Ergebnis auch einer fachlichen Überprüfung zu unterziehen.
Mit Schreiben vom 11. Dezember 2017, LVwG-602161/2/Sch/JL, wurde daher an die Abteilung Verkehr des Amtes der Oö. Landesregierung in der Angelegenheit herangetreten und ersucht, eine fachliche Stellungnahme eines technischen Amtssachverständigen hiezu zu veranlassen.
Mit Schreiben vom 6. Februar 2018, Verk-2017-474236/2-BJ, wurde von dem mit dem Vorgang betrauten Amtssachverständigen dem Landesverwaltungsgericht mitgeteilt, dass aufgrund mangelnder Angaben zu der Verwiegung, zu den Gegebenheiten an der Waage und nicht vorliegender Lichtbilder bzw. eines Wiegeprotokolls keine Aussage über die Richtigkeit und in Folge über die technische Verwendbarkeit der Gewichtsangaben getroffen werden könne.
Wenngleich die Eingaben des Beschwerdeführers zum Teil nicht sachlich gehalten sind, hat er doch damit, zumal auch entsprechend begründet, die Notwendigkeit zur Beweisführung gestützt auf eine entsprechende fachliche Aussage eines Sachverständigen bewirkt. Hiefür fehlen allerdings wesentliche Voraussetzungen, die nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes auch durch weitere, behördlich ersetzende, Ermittlungen nicht zu erwarten sind.
Es gebietet sohin im vorliegenden Fall der Grundsatz „in dubio pro reo“ die Stattgebung der Beschwerde und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

Zu II:
Die Entscheidung über die Kostenbeiträge zum Verfahren ist in § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG begründet.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung.
Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön